

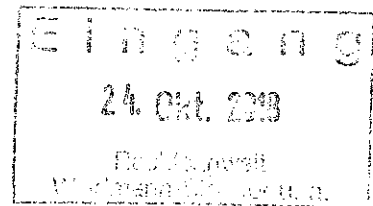
Abschrift



# Verwaltungsgericht Braunschweig

## Beschluss

1 B 251/18



In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]  
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,

Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 844/18 DE10 DE N -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge,

Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 7527938-423 -

– Antragsgegnerin –

wegen Dublin-Verfahren - Eilverfahren

- hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 1. Kammer - am 16. Oktober 2018  
durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 27. September 2018 (1 A 250/18) gegen die mit Bescheid vom 12. September 2018 verfügte Abschiebung nach Italien wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## **G r ü n d e**

### **I.**

Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage (1 A 250/18) gegen die Anordnung seiner Abschiebung nach Italien im Rahmen des sog. „Dublin- Systems“ durch die Antragsgegnerin.

Er ist afghanischer Staatsangehöriger und reiste mit seiner Ehefrau (1 A 248/18 und 1 B 249/18) im Juli 2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 10. Juli 2018 einen förmlichen Asylantrag. Eine Abfrage der Antragsgegnerin ergab einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 für Italien. Am 20. Juli 2018 richtete die Antragsgegnerin ein Übernahmeersuchen an Italien, dass am 11. September 2018 seine Zustimmung erklärte. In seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab der Antragsteller an, dass seine Frau schwanger sei.

Mit Bescheid vom 12. September 2018 lehnte die Antragsgegnerin den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht bestehen, ordnete seine Abschiebung nach Italien an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf sechs Monate ab dem Tag der Abschiebung. Der Asylantrag der Ehefrau des Antragstellers wurde in gleicher Weise abgelehnt.

Hiergegen hat der Antragsteller am 27. September 2018 Klage erhoben und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Er meint, seine Frau gehöre aufgrund ihrer Schwangerschaft zu den besonders schutzbedürftigen Personen. Eine Abschiebung wäre allenfalls bei Vorliegen einer individuellen Garantie der italienischen Behörden zulässig. Aufgrund des Anspruchs auf Achtung der Familienein-

heit dürfe somit auch der Antragsteller nicht abgeschoben werden. Die Lebensbedingungen der Asylsuchenden und Flüchtlinge in Italien sei grundsätzlich menschenunwürdig. Die Situation habe sich aktuell durch das sogenannte „Salvini-Dekret“ verschärft.

Er beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

## II.

Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 VwGO in Verbindung mit §§ 34a Abs. 2, 75 Abs. 1 AsylG zulässig. Insbesondere hat der Antragsteller die einwöchige Frist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG eingehalten, indem er gegen den Bescheid vom 12. September 2018, dem Antragsteller zuge stellt am 20. September 2018, am 27. September 2018 Klage erhoben und gleichzeitig einen Eilantrag gestellt hat.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt zugunsten des Antragstellers aus.

Das Gericht darf bei seiner Entscheidung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht erst bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, wie dies in den Fällen der Ablehnung eines Asylantrages als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG vorgesehen ist. Eine derartige Einschränkung der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis sieht die Regelung in § 34a Abs. 2 AsylG nicht vor. Deshalb hat das Gericht eine reine

Abwägung des öffentlichen Vollzugsinteresses mit dem privaten Aussetzungsinteresse des Antragstellers vorzunehmen. Diese Abwägung orientiert sich in der Regel an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache, soweit diese sich bei summarischer Prüfung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes abschätzen lassen. Ist bei summarischer Prüfung der Sachlage offen, wie das Hauptsacheverfahren ausgehen wird, sind die wechselseitigen Interessen unter Berücksichtigung der Folgen, die die unterschiedlichen Entscheidungsalternativen haben, gegeneinander abzuwägen, um zu ermitteln, wessen Interesse für die Dauer des Hauptsacheverfahrens der Vorrang gebührt (vgl. Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Auflage, Rn. 961 ff., 983 ff.).

Nach diesen Maßstäben ist dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stattzugeben, weil der streitgegenständliche Bescheid der Antragsgegnerin bei summarischer Prüfung voraussichtlich rechtswidrig ist. Dem Antragsteller drohte bei einer Überstellung nach Italien eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens (Art. 7 der Europäischen Grundrechtecharta).

Die Ehefrau des Antragstellers ist ausweislich des vorgelegten Mutterpasses schwanger; der errechnete Geburtstermin ist der [REDACTED] 2018. Als Schwangere gehört die Ehefrau des Antragstellers zu den besonders schutzbedürftigen Personen im Sinne des Art. 21 der Aufnahmerichtlinie. Es bestehen nach summarischer Prüfung erhebliche Zweifel daran, dass Schwangere und Familien mit Kleinstkindern in Italien eine gesicherte Unterkunft erhalten, die erhebliche konkrete Gesundheitsgefahren für sie und die ungeborenen Kinder ausschließen und dass sichergestellt ist, dass die Familieneinheit nicht auseinandergerissen wird (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 17. September 2014 – 2 BvR 732/14 und vom 29. August 2017 – 2 BvR 863/17 – Rn. 16, beide juris). Es droht ihnen daher mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erniedrigende und unmenschliche Behandlung (Art. 4 der Europäischen Grundrechtecharta). Eine konkrete Zusicherung der italienischen Behörden liegt nicht vor. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 21. Juli 2016 (Beschwerde Nr. 15636/16, HUDOC) gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung. Der dort erwähnte „circular letter“ der italienischen Dublin- Einheit an die Dublin- Einheiten der anderen Mitgliedstaaten sah in Reaktion auf die „Tarakhel- Rechtsprechung“ des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

(Beschwerde Nr. 29217/12, HUDOC) 161 Familienplätze in SPRAR- Einrichtungen vor. Bereits im „circular letter“ vom 15. Februar 2016 waren es nur noch 85 Plätze. In dem entsprechenden, soweit ersichtlich bisher letzten Schreiben dieser Art vom 12. Oktober 2016 bestehen noch 58 Plätze. Angesichts der schwindenden Kapazitäten und des jüngst erlassenen sog. „Salvini- Dekrets“ (Decreto-Legge 4 ottobre 2018, n. 113, online abrufbar in der Gazzetta Ufficiale Della Repubblica Italiana), wonach in den Einrichtungen des SPRAR wohl nur noch anerkannte Flüchtlinge und unbegleitete Minderjährige versorgt werden (vgl. Meiler, in: [www.sueddeutsche.de](http://www.sueddeutsche.de) „Hart aber fraglich“, <https://www.sueddeutsche.de/politik/italien-hart-aber-fraglich-1.4144303>) ist nach summarischer Prüfung davon auszugehen, dass die Bedingungen in Italien einer Überstellung von Schwangeren und Familien mit Kleinstkindern nur dann nicht entgegenstehen, wenn eine konkrete Garantieerklärung der italienischen Behörden in Bezug auf die Aufnahme der Antragsteller vorliegt. Die Überstellung allein des Antragstellers nach Italien zerrisse die Familieneinheit und führte zu einer Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens gem. Art. 7 der Europäischen Grundrechtecharta. Eine individuelle Garantieerklärung der italienischen Behörden ist dem Verwaltungsvorgang nicht zu entnehmen. Zur Sicherung effektiven Rechtsschutzes ist es daher geboten, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 31. Juli 2017 – 2 BvR 714/18 – Rn. 20, juris). Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Dr. Rogalla